

1625/26 ist aus dem geschäftlichen Verkehr heraus entstanden und dürfte daher die Namen so wiedergeben, wie sie damals tatsächlich gebraucht wurden.

Auffallend ist es, daß 1625 ein Teil des Ortes noch Reddere Nysa, der andere aber schon Langenkamp hieß. Vielleicht läßt sich diese Tatsache aus der Lage des Dörchens erklären. Langenkamp zieht sich ziemlich langgestreckt aus dem Tal des Niesebaches eine Anhöhe hinan, ebenso auch die Felder und Kämpfe des Ortes, die früher durch eine (jetzt gerodete) Waldparzelle, den „Langen Paänbröök“, von der westlich liegenden Kollerbecker Feldflur getrennt waren. Die ersten Ansiedler werden sich in der Niederung an der Niese angebaut haben. Nach und nach machte man die Parzellen vor dem „Langen Paänbröök“ urbar und verlegte die Wohnsitze mehr und mehr auf die Höhe. So wohnten die öfter erwähnten Nolte, Pieler, Brümmer und Redeker schon 1625 „zum Langenkampfe“ die Höhe hinauf, wie heute noch, während andere im Tal der Niese blieben, also „in der Reddern Nysa“ ihr Heim hatten. Aber das waren Kleinkötter, mithin konnte sich der Name ihres Wohnplatzes vor dem der wirtschaftlich stärkeren Meier und Großkötter nicht halten; nunmehr wohnten alle „auf Langenkamp“.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß G e m m e l e in seiner Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe S. 209 den Ort „Lütken Niese“ nennt. Dieser habe nicht zum Kloster Falkenhagen gehört, wohl aber die „Große Niese“ (das heutige Niese). Welcher Ort damit gemeint ist, wird nicht gesagt; doch scheint auch dieser Name sich auf Langenkamp zu beziehen. Er ist mir aber in keinem der zahlreichen Aktenstücke, die ich durchgesehen habe, begegnet.

4.

Zur Frage des Archidiaconates Lippstadt. Eine Erwiderung.

Von Johannes Bauermann.

Gegenüber den recht ausführlichen Darlegungen von Laumanns,¹⁾ die, wie auch andere Leser festgestellt haben werden, hauptsächlich eine Berichtigung, Ergänzung und Abschwächung seiner eigenen früheren Ausführungen bringen, beschränke ich mich auf einige kurze Bemerkungen.

¹⁾ Diese Zeitschrift Bd. 84, 1927, II S. 112—123.

Die von L. auf S. 116 erörterte Urkunde hat auch mir nicht im vollen Wortlaut vorgelegen; ich habe das auch gar nicht behauptet. Die Fälle sind nicht vereinzelt, in denen es nicht gelingen will, die Vorlagen der Lippischen Regesten zu ermitteln. Die S. 118 Anm. 1 zum Zeugnis angerufene Stelle in A. H. Schäfers Buch über die Kanonissenstifter besagt nicht, was sie soll. Was stellt sich L. unter einem Augustinerinnenkloster des 13. Jhdts vor? Hohenholte, Langerhorst, und Kottuln hatten auch die Regel Augustins und trugen doch Stiftscharakter. Ihnen möchte ich auch Lippstadt an die Seite stellen. Daß die Stiftskirche die Mutterkirche der Lippstädter Pfarreien gewesen ist, ist nicht so sicher, wie L. es hinstellt, und neuerdings von Hellmut Delius¹⁾ mit annehmbaren Gründen bestritten. Was schließlich die klevische Herrschaft über Lippstadt angeht, so ist es richtig, daß das lippisch-klevische Kondominium erst 1455 begründet wurde. Aber L. übersieht, daß der Kiever Herzog vorher schon 7 Jahrzehnte hindurch allein, wenn auch pfandweise, die Stadt besessen hat. Daß an und für sich die Annahme einer Herausbildung des Archidiaconates aus der alten Ursparrei die höhere innere Wahrscheinlichkeit hat, will ich nicht leugnen, so wenig wie ich L. sein Verdienst um die Klärung der Frage bestreite. Nur hätte ich gewünscht, er hätte schon in seinem Heimatbuchaufsatz ein ähnlich vorsichtig abwägendes Urteil walten lassen wie in seiner Entgegnung. Eine weitere Auseinandersetzung über die Punkte, in denen unsere Ansichten noch auseinandergehen, mag als zwecklos unterbleiben.²⁾

¹⁾ Die Entstehung und Entwicklung des Stadtgrundrisses von Lippstadt in Westfalen (Dortmund 1926) S. 29.

²⁾ Diese Gelegenheit möchte ich noch benutzen, zum zweiten Teil meiner Westfälischen Archidiaconatsstudien (in dieser Zeitschrift Bd. 83 (1925) I S. 272 ff.) einzelnes nachzutragen. Die S. 277 Anm. 1 und S. 289 (mit Anm. 3) erwähnte Hand ist die des Jesuiten Grothues. Zu S. 279 Anm. 1 verweist mich Herr Prof. Leiß in Corbach freundlicherweise auf seinen Aufsatz in den Geschbl. für Waldeck und Pyrmont 18 (1920) S. 69; danach hieß der am Schluß jener Anm. erwähnte Sendpropst Curt Eyghardes. Bei der Interpretation des anhangsweise beigegebenen Sendgerichtsprotokolls hat mich der klassische Sprachgebrauch zu einer falschen Auslegung des S. 292 und 295 vorkommenden Wortes *percudere* verleitet, die sich schon mit Rücksicht auf die Zuständigkeit des Sendgerichts verbietet; das Wort kann hier beide Male nur soviel bedeuten wie „verprügeln“.